

Anlage 1

Informationen zur Wahl der überregionalen Elternbeiräte (Regionalelternbeiräte und Landeselternbeirat) im Jahr 2025

→ Gewählt wird je ein Regionalelternbeirat in den drei Wahlbezirken:

- Koblenz
- Trier
- Rheinhessen-Pfalz

→ Gewählt wird zudem ein Landeselternbeirat.

→ Die Mitglieder, die in den jeweiligen Regionalelternbeirat und/oder in den Landeselternbeirat gewählt werden, werden von je einer Wahlversammlung gewählt und zwar für:

- öffentliche Grundschulen
- öffentliche Realschulen plus
- öffentliche Gymnasien
- öffentliche Integrierten Gesamtschulen
- öffentliche berufsbildenden Schulen
- öffentliche Förderschulen
- staatlich genehmigte oder anerkannte Schulen in freier Trägerschaft („Privatschulen“)

→ Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder ist in den §§ 44 und 46 Schulgesetz (SchulG) festgelegt.

→ **Passives Wahlrecht (Wählbarkeit):**

Wählbar ist jedes „ordentliche“ Mitglied eines Schulelternbeirates in einer der o.g. Wahlversammlungen im jeweiligen Wahlbezirk. Zum Nachweis der Wählbarkeit und damit als Voraussetzung zur Wahrnehmung des passiven Wahlrechts in der Wahlversammlung ist es erforderlich, dass das jeweilige Mitglied gegenüber der Wahlleitung **legitimiert ist und zwar durch die Vorlage einer schriftlichen Bestätigung der jeweiligen Schulleitung über die ordentliche Mitgliedschaft im Schulelternbeirat.**

Anlage 1

→ Aktives Wahlrecht (Wahlberechtigung):

Wahlberechtigt in der Wahlversammlung zur Wahl der Mitglieder des jeweiligen Regionalelternbeirates sowie des Landeselternbeirates sind (mit Ausnahme für die öffentlichen Grundschulen => s.u.):

- die jeweilige Schulelternsprecherin bzw. der jeweilige Schulelternsprecher
- im Verhinderungsfall der Schulelternsprecherin bzw. des Schulelternsprechers deren Vertreterin bzw. Vertreter
- im Verhinderungsfall der Vertreterin bzw. des Vertreters ein sonstiges (hierzu gewähltes) ordentliches Mitglied des Schulelternbeirates.

Die aktiv Wahlberechtigten sind auch wählbar (= passiv wahlberechtigt).

→ Ausschlusskriterien:

Weder wahlberechtigt noch wählbar sind die nicht ordentlichen Mitglieder eines Schulelternbeirates (d. h. die stellvertretenden Mitglieder).

Ordentliche Mitglieder eines Schulelternbeirates, deren Kind, für welches die Rechte wahrgenommen werden, zum Zeitpunkt der jeweiligen Wahlversammlung nicht mehr minderjährig ist, können ebenfalls weder wählen noch gewählt werden.

Personen, die in mehreren Wahlversammlungen wählbar sind, können zwar an mehreren Wahlversammlungen teilnehmen, können aber nur ein Amt übernehmen. Es ist also nicht möglich, mehrere „Sitze“ in einem der überregionalen Gremien zu erlangen. Hingegen ist es möglich, sowohl zum Mitglied eines Regionalelternbeirates als auch des Landeselternbeirates gewählt zu werden.

→ Wahltermine:

Die Wahlen der drei Regionalelternbeiräte und des Landeselternbeirates („Hauptwahlen“) finden zwischen dem 31. März und dem 10. April 2025 statt. Die Absendung der Einladungen an die aktiv Wahlberechtigten erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, d. h. voraussichtlich ab Mitte Februar 2025. Die konkreten Termine sind auf der Homepage des Landeselternbeirats

Anlage 1

<https://leb.bildung-rp.de/> sowie auf der Homepage der Koordinationsstelle für Elternarbeit veröffentlicht.

→ „Sonderfall“ öffentliche Grundschulen:

Da die Anzahl der Grundschulen und damit der Schulelternsprecherinnen und -sprecher sehr hoch ist, sieht die Schulwahlordnung ein gesondertes, zeitlich vorgelagertes Wahlverfahren vor, **in dem für jeden Landkreis oder jede kreisfreie Stadt drei Wahlvertreterinnen bzw. Wahlvertreter** (sowie drei Stellvertreterinnen/-vertreter im Verhinderungsfall) gewählt werden, die in der später stattfindenden Wahlversammlung die Mitglieder des jeweiligen Regionalelternbeirates sowie des Landeselternbeirates wählen.

Aktiv wahlberechtigt sind daher nur diese (zuvor) gewählten Wahlvertreterinnen und Wahlvertreter (bzw. im Verhinderungsfall deren (ebenfalls zuvor) gewählten Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter).

Wählbar zur Wahlvertreterin oder zum Wahlvertreter ist – wie in den übrigen Wahlversammlungen - jedes „ordentliche“ Mitglied eines Schulelternbeirates einer Grundschule in dem jeweiligen Landkreis oder in der jeweiligen kreisfreien Stadt.

→ **Wahltermine:**

Die **Wahlen der Wahlvertreterinnen bzw. Wahlvertreter** für die öffentlichen Grundschulen („Vorwahlen“) finden voraussichtlich im **Februar 2025** statt. Die Absendung der Einladung an die wahlberechtigten Schulelternsprecherinnen bzw. Schulelternsprecher der öffentlichen Grundschulen erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor der Wahl. Der Versand der Einladung erfolgt daher ab Mitte Januar 2025.

Mit der jeweiligen Einladung (zu den „Vorwahlen“ für die öffentlichen Grundschulen sowie zu den „Hauptwahlen“) erhalten die aktiven Wahlberechtigten **weitere Informationen zu den Wahlversammlungen, insbesondere auch zu der Legitimation zur Ausübung des passiven Wahlrechts (s. Seite 1, unten).**

Anlage 1

Alle Schulelternsprecherinnen und Schulelternsprecher sowie alle übrigen ordentlichen Mitglieder der Schulelternbeiräte werden – auch aus Gründen der eigenen Interessenvertretung - ausdrücklich um rege Teilnahme an den Wahlen gebeten.

Anlage 1

Übersicht passives Wahlrecht (Wählbarkeit) und aktives Wahlrecht (Wahlberechtigung)

„Vorwahlen“ (Wahl der Wahlvertreter/innen für die öffentlichen Grundschulen):

Schulleitersprecher/in:	wählbar	wahlberechtigt
stellvertr. Schulleitersprecher/in:	wählbar	wahlberechtigt im Verhinderungsfall der/des Schulleitersprechers/in
ordentliches Schulleitersbeiratsmitglied:	wählbar	wahlberechtigt im Verhinderungsfall der/des stellvertr. Schulleitersprechers/in
stellvertr. Schulleitersbeiratsmitglied:	nicht wählbar	nicht wahlberechtigt

„Hauptwahlen“ öffentliche Grundschulen:

(zuvor gewählte/r) Wahlvertreter/in:	wählbar	wahlberechtigt
(zuvor gewählte/r) stellvertr. Wahlvertreter/in:	wählbar	wahlberechtigt im Verhinderungsfall der/des Wahlvertreters/in
stellvertr. Schulleitersprecher/in:	wählbar	nicht wahlberechtigt
ordentliches Schulleitersbeiratsmitglied:	wählbar	nicht wahlberechtigt
stellvertr. Schulleitersbeiratsmitglied:	nicht wählbar	nicht wahlberechtigt

„Hauptwahlen“ übrige öffentliche Schulen und Privatschulen:

Schulleitersprecher/in:	wählbar	wahlberechtigt
stellvertr. Schulleitersprecher/in:	wählbar	wahlberechtigt im Verhinderungsfall der/des Schulleitersprechers/in
ordentliches Schulleitersbeiratsmitglied:	wählbar	wahlberechtigt im Verhinderungsfall der/des stellvertr. Schulleitersprechers/in
stellvertr. Schulleitersbeiratsmitglied:	nicht wählbar	nicht wahlberechtigt